

Synopse

Revision Kinderbetreuungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **213.4**
 Aufgehoben: –

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
	<p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG)</p>		
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
	<p>I.</p>		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
	Der Erlass BGS 213.4 , Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 29. September 2005 (Stand unbekannt), wird wie folgt geändert:		
<p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)</p>			
vom 29. September 2005			
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>			
in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],			
<i>beschliesst:</i>			
1. Allgemeine Bestimmungen			
<p>§ 1 Zweck</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>¹ Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;</p> <p>b) die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern;</p> <p>c) die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.</p>			
<p>§ 2 Angebote der Tagesbetreuung</p> <p>¹ Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.</p> <p>² Angebote sind insbesondere:</p> <p>a) Kindertagesstätten,</p> <p>b) ...</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>c) Tagesfamilien, d) schulergänzende Betreuung.</p>	<p>d) schulergänzende Betreuung¹, e) Nannys.</p>	<p><i>(redaktionelle Änderung [Strichpunkt])</i> <i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>	<p><i>(redaktionelle Änderung [Strichpunkt])</i> <i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>
<p>§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten sicher.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungstag.</p> <p>³ Das Angebot gemäss Abs. 1 kann in Zusammenarbeit mit anderen Einwohnergemeinden sichergestellt werden.</p> <p>⁴ Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>⁶ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11].</p>			
<p>§ 3 Kantonale Aufgaben</p> <p>¹ Die zuständige Direktion</p> <p>a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;</p> <p>b) ...</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden.</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die Betreuungsangebote fest, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen.</p>			
<p>§ 4 Betriebsbewilligung und Aufsicht</p> <p>¹ ...</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>³ Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über die Betreuungsangebote zu.</p>			
<p>§ 5 ...</p>			
<p>2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p>			
<p>§ 6 Grundsatz</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.</p>			
<p>§ 6a Kantonspauschale</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Die Pauschale entspricht 25 % bis 35 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Pauschale:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot;d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung.			

<p>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)</p>	<p>Anträge für 2. Lesung im KR</p>	<p>Haltung Regierungsrat</p>	<p>Haltung vorbereitende Kommission</p>
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale. Für die Höhe des Kantonsbeitrags und für dessen Voraussetzungen bei der Betreuung durch eine Nanny gelten die Bestimmungen für Tagesfamilien (Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, b und d) sinngemäss.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale.</p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p> <p><i>(Verschiebung)</i></p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p> <p><i>(Verschiebung)</i></p>
<p>§ 6b Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonale eingelöst werden.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden legen die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regeln die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien <u>finanziell tragbar und damit gewährleistet</u> ist.</p>	<p><i>Dem Antrag wird zugestimmt. (Vorzug Antrag Regierung)</i></p>

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung der Pauschale und der Betreuungsgutscheine erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.</p>			
<p>§ 6d Datenbearbeitung</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>¹ Die zuständigen Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden können zur Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale sowie zur Prüfung des Anspruchs auf die Betreuungsgutscheine die dafür erforderlichen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung sowie aus den kantonalen Personenregistern erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>			
<p>§ 6e Rückerstattung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR[SR 220].</p> <p>² Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.</p>			
<p>§ 6f Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p>			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
<p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>	<p>Der Kanton und die Die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>	<p><i>Dem Antrag wird zugestimmt.</i></p>
<p>3. Übergangsbestimmungen</p>			
<p>§ 7 ...</p>			
<p>§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.</p>	<p>² Für die §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 6a Abs. 4 bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten in einem separaten Beschluss.</p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>	<p><i>Der Antrag wird abgelehnt.</i></p>
<p>§ 8 ...</p>			
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorbereitende Kommission
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]		
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom		